

Ehrenordnung des Turnverein Weisweil e.V.

§ 1 Grundsätze

1. Diese Ehrenordnung legt die Kriterien fest, nach denen Ehrungen vorgenommen werden können.
2. Der Verein verleiht für besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein Ehrungen. Verschiedene Kriterien (z. B. außerordentliche Leistungen als Sportler oder Trainer oder Tätigkeiten in Turnrat oder Verein) können kombiniert werden.
3. Grundsätzlich ist für alle Ehrungen konsequent auf die Erfüllung der Voraussetzungen zu achten, in besonderem Maße ist der Leumund des zu Ehrenden zu berücksichtigen.
4. Ehrungen entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
5. Ehrungen werden bei der Generalversammlung, beim Winterfest oder in einem Jubiläumsjahr während des Festaktes verliehen.

§ 2 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaften oder besondere Verdienste

1. Der Verein verleiht für langjährige Mitgliedschaften oder besondere Verdienste Ehrungen gemäß Absatz 2 bis 8.
2. Urkunde
 - a) 10 Jahre aktives Mitglied im Verein oder
 - b) 15 Jahre aktives Mitglied im Verein
3. Urkunde und Vereinsnadel in Bronze
 - a) 20 Jahre aktives Mitglied im Verein oder
 - b) 5 Jahre Mitglied im Gesamtvorstand oder
 - c) 10 Jahre Mitglied im Turnrat
4. Urkunde und Vereinsnadel in Silber
 - a) 25 Jahre aktives Mitglied im Verein oder
 - b) 10 Jahre Mitglied im Gesamtvorstand oder
 - c) 15 Jahre Mitglied im Turnrat
5. Urkunde und Vereinsnadel in Gold
 - a) 30 Jahre aktives Mitglied im Verein oder
 - b) 15 Jahre Mitglied im Gesamtvorstand oder
 - c) 20 Jahre Mitglied im Turnrat
6. Ehrenmitgliedschaft
 - a) 40 Jahre aktives Mitglied im Verein oder
 - b) 20 Jahre Mitglied im Gesamtvorstand oder
 - c) 30 Jahre Mitglied im Turnrat
 - d) Folgende weitere Voraussetzungen müssen erfüllt sein:
 - Besonderer Verdienst und
 - Erreichung mindestens des 50. Lebensjahrs

7. Ehrenvorsitz
 - a) 10 Jahre Vorsitzender des Vereins
 - b) Folgende weitere Voraussetzungen müssen erfüllt sein:
 - Besonderer Verdienst und
 - Erreichung mindestens des 50. Lebensjahrs
8. Ehrengabe
 - a) Besondere Verdienste um den Sport oder
 - b) Langjährige Förderung und Unterstützung der Vereinsarbeit

§ 3 Ehrungen für persönliche Jubiläen von Turnratsmitgliedern

1. Der Verein ehrt persönliche Jubiläen von Turnratsmitgliedern gemäß Absatz 2 und 3.
2. Geburtstage
 - a) Glückwünsche
 - b) Für verdiente Mitglieder Präsente nach dem Ermessen der Gesamtvorstands.
3. Grüne, silberne, goldene, diamantene Hochzeiten
 - a) Glückwünsche
 - b) Für verdiente Mitglieder Präsente nach dem Ermessen der Gesamtvorstands.

§ 4 Todesfälle von Mitgliedern

1. Der Verein bekundet sein Beileid bei Tod
 - a) eines aktiven Mitglieds durch eine Beileidskarte,
 - b) eines Turnratsmitglieds durch ein Blumengebinde.
2. Weitergehende Beileidsbekundungen wie insbesondere Kranzniederlegung mit Nachruf und Absenken der Vereinsfahne entscheidet der Gesamtvorstand im Einzelfall.